STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**493/2025**
Aktenzeichen:	**IV/ 60.10.01**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss		**X**		**10.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Zukunft des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	X	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:	X	ja		nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Pulheim beschließt:

Beschluss nach Beratung

Erläuterungen

Die Verwaltung hatte zuletzt zur Sitzungsfolge UA 24.09.2025 / Rat 07.10.2025 eine Beschlussvorlage Vorgang 310/2025 | Ratsinformationssystem | Stadt Pulheim zu der Thematik vorgelegt und bereits folgende Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Der Rat weist die Vertreter der Stadt Pulheim in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach an, in der nächsten Verbandsversammlung für eine Selbstauflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach gemäß § 62 Absatz 1, Satz 1, 2. Alternative des Wasserverbandgesetzes zum 31.12.2025 zu stimmen mit der Folge, dass die Unterhaltungspflicht für den Pulheimer Bach inklusive Laachen sowie für die Ronnen per Gesetz auf die Gemeinde übergeht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Regelungen zur Abwicklung des Verbandes mit den Beteiligten abzustimmen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den hauptamtlichen Mitarbeitern des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach – vorbehaltlich etwaiger persönlicher Ausschlussgründe – eine Übernahme ohne Nachteile für die Betroffenen in die Stadtverwaltung anzubieten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zu entwickeln, wie externe Fachkompetenz in die strategische Entwicklung des Pulheimer Bachs eingebunden und das Kooperations- und Patenschaftsabkommen mit dem Geographischen Institut der Universität zu Köln sowie die Projekte, wie z. B. die Begleitung von Exkursionen von Schulen und Kitas zum Bach (Grünes Klassenzimmer), fortgeführt werden können.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Stellenplan die erforderlichen Ressourcen vorzusehen, um eine sach- und fachgerechte Leitung des Bereichs „Gewässer“ gewährleisten zu können.

6. Der Rat bedankt sich ausdrücklich bei allen ehrenamtlich Beschäftigten des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach für deren langjährigen und überaus engagierten Einsatz.

7. Für den Fall, dass die Stadt Bergheim ihre bestehende Beschlusslage noch ändert und keine Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach zum 31.12.2025 mehr anstrebt, wird die Verwaltung beauftragt, die vorgenannten Beschlüsse zu 1 bis 6 nicht bzw. nicht weiter umzusetzen und den Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach zu bitten, per Dringlichkeit zu einer weiteren Verbandsversammlung einzuladen und den Erhalt des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach auf die Tagesordnung zu setzen. Der Rat weist die Vertreter der Stadt Pulheim an, in diesem Fall für eine Aufhebung des Auflösungsbeschlusses und einen Fortbestand des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach zu stimmen.

Auf die ausführlichen Erläuterungen in der oben genannten Beschlussvorlage zu der Thematik wird ausdrücklich verwiesen. In der Sitzung des Umweltausschusses vom 24.09.2025 sowie des Rates vom 07.10.2025 wurde der jeweilige Tagesordnungspunkt abgesetzt, da die Fraktionen übereinstimmend noch Beratungsbedarf reklamierten. Da die Erläuterungen der Vorlage 310/2025 zu der Thematik nach wie vor aktuell sind und die Verwaltung keine Hinweise erreicht hatten, dass es noch Fragen gibt oder der Beratungsbedarf abgeschlossen ist, hatte die Verwaltung zunächst auf die Erarbeitung einer ergänzenden Vorlage verzichtet und in der Sitzung des UPA vom 10.12.2025 lediglich den Beschlussvorschlag aus der Vorlage 310/2025 nochmals mündlich erläutert.

In der letzten Woche hat sich die Situation allerdings zugespitzt. Die Verwaltung legt daher nunmehr noch kurzfristig diese Vorlage vor. Insbesondere ist es erforderlich, eine Abschlagszahlung an den Bachverband freizugeben, da entgegen der Vorgaben aus § 17 Nr. 2 der Verbandssatzung (Anlage 1) der Verbandsvorsteher den Haushaltsplan nicht so rechtzeitig aufgestellt hat, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen konnte. Vielmehr hat er erst in der vergangenen Woche mit verkürzter Ladungsfrist zu einer Verbandsversammlung für den 15.12.2025 eingeladen. (Anlage 2). Die in der Einladung angegebene Begründung der Dringlichkeit zur Verkürzung der in § 12 Verbandssatzung vorgegebenen Ladungsfrist von einem Monat wurde von der Stadt Bergheim allerdings mit Schreiben vom 11.12.2025 zurückgewiesen und angekündigt, jeden dort gefällten Beschluss zu beanstanden (Anlage 3).

Zudem zeigt die Stadt Bergheim in diesem Schreiben an, dass die beim UPB erfolgte Nachbesetzung der Stelle der Geschäftsführerin gegen § 35 der Verbandssatzung verstoße, da das dortige Verfahren für die Besetzung der Stelle in Form eines dazu erforderlichen Beschlusses der Verbandsversammlung und anschließender Bestätigung der Einstellung sowie Genehmigung der Vergütung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht eingehalten wurde.

Die Sitzung wurde dann kurzfristig am 15.12.2025 abgesagt (Anlage 4).

Da der in der Verbandssatzung vorgesehene Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan folglich nicht erfolgt ist, hat der UPB mit Schreiben vom 15.12.2025 (Anlage 5) eine Abschlagszahlung von den Mitgliedern angefordert. Die Verwaltung war geneigt, dem Rat vorzuschlagen, diesem Ansinnen zu entsprechen. Unmittelbar vor Beginn der Ratssitzung wurde die Verwaltung jedoch telefonisch vom Rhein-Erft-Kreis als Aufsichtsbehörde über den UPB informiert, dass ein solches Vorgehen haushaltsrechtlich nicht zulässig sei. Der UPB müsse vielmehr unbedingt kurzfristig zu einer noch vor Weihnachten durchzuführenden Verbandsversammlung einzuladen und dort den Beschluss eines Haushaltsplans auf die Tagesordnung zu setzen. Die entsprechende Aufforderung erging dann mit der als Anlage 5a beigefügten Nachricht. In einem gestrigen Termin habe der Rhein-Erft-Kreis im Übrigen bereits Zweifel geäußert, dass die vom Verbandsvorsteher beabsichtigte Abschlagszahlung zulässig ist und ihn gebeten, das Ergebnis einer hierzu zugesagten eingehenderen rechtlichen Prüfung abzuwarten.

Auch über das Schreiben vom 11.12.2025 hinaus bekräftigt die Stadt Bergheim in der Zwischenzeit immer wieder, dass sie den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach (UPB) auflösen bzw. verlassen möchte.

In diesem Zusammenhang haben der Verbandsvorsteher des UPB und der Bürgermeister der Stadt Bergheim am 10.11.2025 eine Vereinbarung zur Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung vom 06.11.1996 über die Unterhaltung von Vorflutanlagen im Stadtgebiet Bergheim unterzeichnet. (Anlage 6).

In der Satzung des Verbandes finden sich zwar keine unmittelbaren Regelungen zur Frage, ob der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung einer Verwaltungsvereinbarung eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedarf, allerdings erfolgte der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 1996 erst nach einem entsprechenden Beschluss der

Verbandsversammlung (Anlage 7) und zumindest für Pulheim auch erst nach einem Beschluss des Stadtrates (Anlage 8). Im Übrigen gibt es in § 16 der Satzung des Bachverbandes eine Regelung nach der der Verbandsvorsteher ohne Einzelgenehmigung der Verbandsversammlung nur Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000 € abschließen kann und er darüber hinaus lediglich berechtigt ist, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen Verträge mit einem höheren Wert abzuschließen.

Die Unterhaltungslasten des Verbandes werden gemäß § 24 Satz 2 der Verbandssatzung auf die Mitglieder auf Grundlage der Länge der unterhaltenen Vorflutmeter umgelegt. Die Länge der von der Aufhebung betroffenen Vorflutmeter macht mit knapp 50 km in etwa die Hälfte der insgesamt vom Verband unterhaltenen Vorflutmeter aus. Folglich übersteigt der Wert der betroffenen Unterhaltungsleistungen und somit der Aufhebungsvereinbarung den Betrag von 5.000 Euro bei weitem. Eine Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung hätte folglich ebenfalls eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedurft. Dies hätte auch dem Verbandsvorsteher sowie dem Bürgermeister der Stadt Bergheim bewusst sein müssen.

Der Verbandsvorsteher hat inzwischen zunächst mit der als Anlage 9 (nö) beigefügten Nachricht seine Unterschrift (vorläufig) zurückgezogen und dann mit Schreiben vom 13.12.2025 darauf hingewiesen, dass die Zustimmung vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgt ist (Anlage 10). Ergänzend hat er in der Absage der für den 15.12.2025 angedachten Verbandsversammlung darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung zur Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung vom 6.11.1996 satzungsgemäß der Bestätigung durch die Verbandsversammlung bedürfe und somit die Satzung [Anm.: gemeint dürfte die Verwaltungsvereinbarung sein] vom 6.11.1996 vollumfänglich weiter gelte. Dieser Auffassung hat die Stadt Bergheim ausdrücklich widersprochen und darauf hingewiesen, dass die Aufhebungsvereinbarung vom alleinvertretungsberechtigter Verbandsvorsteher rechtsverbindlich und vorbehaltslos unterzeichnet wurde und Bindungswirkung im Außenverhältnis zwischen dem Pulheimer Bachverband und der Kreisstadt Bergheim entfalte. Die Stadt Bergheim habe auf die Rechtswirksamkeit der Erklärung und folglich auch auf die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsvereinbarung vertraut und nach beidseitiger Unterzeichnung den Erftverband mit der Unterhaltung der Flächen beauftragt (Anlage 11). Dieser Sichtweise wurde im Nachgang nochmals in einem Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Bergheim untermauert (Anlage 12). Wie die Stadtverwaltung erfahren hat, soll die Delegiertenversammlung des Erftverbandes in Ihrer Sitzung vom 09.12.2025 auf Antrag der Stadt Bergheim auch bereits zugestimmt haben, dass der Erftverband alle bisher vom UPB erbrachten Leistungen im Stadtgebiet Bergheim übernehmen darf.

Die Stadtverwaltung der Stadt Pulheim war in dem gesamten Vorgang zur Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung nicht involviert. Da eine Aufhebung der Vereinbarung bei Fortbestand des Verbandes mit Mehrbelastungen für die Stadt Pulheim verbunden sein wird, stellt sich auch die Frage, warum die Stadt Pulheim einer Aufhebung zustimmen sollte. Es sind folglich rechtliche Auseinandersetzungen zu befürchten und können Haftungsansprüche gegen den Verbandsvorsteher nicht ausgeschlossen werden. Aber nicht nur das Verhalten des Verbandsvorstehers, sondern auch das der Stadt Bergheim ist nach Auffassung der Verwaltung völlig inakzeptabel. So kannte ebenso wie der Verbandsvorsteher auch die Stadt Bergheim, deren Vertreter in der Verbandsversammlung sitzen, die Kompetenzgrenzen des Verbandsvorstehers gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung des UPB oder hätte diese zumindest kennen müssen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung auch im Außenverhältnis zur Stadt Bergheim folglich unwirksam und wird die Stadt Pulheim gegenüber Bergheim ausdrücklich die Arglisteinrede erheben.

Eine einvernehmliche Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der auch die Grundlage für die Heranziehung der beiden Mitglieder Stadt Pulheim und Stadt Bergheim darstellt, erscheint vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Die Verbandsversammlung könnte allerdings auch gegen die Stimmen der Stadt Bergheim einen Haushaltsplan beschließen, der die bisherige Aufteilung der Unterhaltungslasten berücksichtigt.

Rechtliche Auseinandersetzungen könnten allerdings die Folge sein.